

# **Satzung**

**des „Turn- und Sportvereins Westfalia e.V.“ Vlotho-Uffeln,  
gegründet im Jahre 1910  
- unter Berücksichtigung der Änderung vom 09.10.2009 -**

## **§ 1 - Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „TuS Westfalia Uffeln“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung und hat seinen Sitz in Vlotho Uffeln.
- (2) Der Verein ist beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

## **§ 2 - Zweck**

- (1) Der Verein bezweckt die gemeinsame Pflege einiger Ballspiele, der Gymnastik, Leichtathletik und des Turnbetriebs sowie die Förderung der Jugendpflege und der Geselligkeit seiner Mitglieder.
- (2) Andere Sparten können auf Versammlungsbeschluss aufgenommen werden. Das gleiche gilt für die Auflösung von Sportarten.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich, können bei Bedarf aber gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26 a EStG Anerkennung für ihre Arbeit erhalten.

## **§ 3 - Farben**

Die Farben des Vereins sind „Rot - Weiß“.

## **§ 4 - Mitgliedschaft - Beitritt**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
- (2) Die Mitgliedschaft ist weder der Zahl nach noch nach rassistischen, religiösen oder politischen Grundsätzen beschränkt.

- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der geschäftsführende Vorstand entscheidet.
- (4) Für die Aufnahme minderjähriger Mitglieder ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (5) Mit der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins an.

## **§ 5 - Mitgliedschaft - Verlust**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Auflösung des Vereins
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
  - d) Tod
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
  - a) wenn es seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt;
  - b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Satzung des Vereins;
  - c) bei vereinsschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Dem Beschluss müssen mindestens 3/4 der Vorstandsmitglieder des Vorstandes zugestimmt haben.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand zu einer Sitzung rechtzeitig schriftlich einzuladen, in der dem Betreffenden das Recht der Verteidigung zusteht. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von dieser Sitzung verliert das Mitglied den Anspruch auf dieses Recht. Dem Ausgeschlossenen sind die Gründe der Entscheidung mitzuteilen.

Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet.

- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

## **§ 6 - Mitgliedsbeiträge**

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Für die Beiträge Minderjähriger haften die gesetzlichen Vertreter.

Meldet sich ein Mitglied bis zum 31.12 eines Jahres an, so zahlt es den Jahresbeitrag, bei Anmeldung nach dem 31.12. eines Jahres zahlt es den halben Jahresbeitrag.

## **§7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnung und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen. Sie haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

## **§ 8 - Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 9 - Der Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ihm gehören an:
  - der 1. Vorsitzende
  - der 1. Kassierer
  - der 1. Schriftführer
  - der Abteilungsleiter Handball
  - der Abteilungsleiter Breitensport.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26 a EStG. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl- und Verfahrensordnung gilt entsprechend. Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Vorstandes sind:

1. Vorsitzender
1. Kassierer
1. Schriftführer
1. Abteilungsleiter Handball
  
1. Abteilungsleiter Breitensport
2. Jugendwart
2. Vorsitzender
2. Kassierer
2. Schriftführer
2. Abteilungsleiter Handball
2. Abteilungsleiter Breitensport

Sozialwart  
Gerätewart  
Pressewart

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 - Mitgliederversammlungen**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie ist in den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen und beschließt über Beiträge, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen

- a) eines Drittels der Mitglieder oder
- b) auf einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder
- c) auf Beschluss von mehr als der Hälfte der Mitglieder des gesamten Vorstandes einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Aushang im Bekanntmachungskasten „Mindener Str. 10, 32602 Vlotho unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Durchführung der Mitgliederversammlung wird durch die Wahl- und Verfahrensordnung geregelt.

## **§ 11 - Stimmberechtigung**

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben aktives Wahlrecht. Eine Stimmrechtsausübung durch den gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen.
  - a) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben aktives und passives Wahlrecht.
  - b) Bei dem Beschluss über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

## **§ 12 - Beschlussfähigkeit**

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und der Stimmberechtigten beschlussfähig. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
- (2) Diese Bestimmung gilt auch für Sitzungen des Vorstandes.

### **§ 13 - Abstimmungen**

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, ausgenommen § 9, § 14 und § 22.

Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **§ 14 - Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Eine beantragte Satzungsänderung muss ein den Mitgliedern bekannter Tagesordnungspunkt sein. Er darf nicht als Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gesetzt werden.

### **§ 15 - Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.

### **§ 16 - Kassenwart und Kassenprüfer**

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins. Über Einnahmen und Ausgaben hat er ein Kassenbuch zu führen. Alle Zahlungen sind durch Unterlagen zu belegen und dürfen sich nur im Rahmen der Geschäftsordnung bewegen.
- (2) In der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen im Gesamtvorstand kein weiteres Amt bekleiden. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet. Die Prüfung der Kasse hat jährlich zu erfolgen.
- (3) Der Prüfungsbericht ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Prüfung erstreckt sich auf den Geldbestand, die Bücher und Belege, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und die Einhaltung der Satzungsbestimmungen.
- (4) Der Antrag auf Entlastung nach einer Amtsperiode des Vorstandes ist von den Kassenprüfern zu stellen.

### **§ 17 - Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind mit der Wahl beitragsfrei.

### **§ 18 - Ehrenordnung**

Vereinmitglieder, die auf eine langjährige Mitgliedschaft zurückblicken können, bekommen die Vereinsehrennadel für 25jährige, 40jährige, 50jährige, 60jährige und 70jährige Mitgliedschaft verliehen.

### **§ 19 - Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied im

- a) Stadtsportverband
- b) Kreissportverband
- c) Minden Ravensberger Turngau
- d) Westfälischer Turnerbund
- e) Deutscher Handballbund

### **§ 20 - Versicherungsschutz**

Deutsche Sporthilfe e.V. Lüdenscheid

### **§ 21 - Vereinseigentum**

Alle vom Verein angeschafften Geräte und Kleidungsstücke sowie die von den Mannschaften gewonnenen Pokale sind Eigentum des Vereins.

### **§ 22 - Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein wird aufgelöst, wenn weniger als sieben Mitglieder vorhanden sind.
- (3) Bei Auflösung des Vereins darf das nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen nur zu gemeinnützigen und sportlichen Zwecken verwendet werden.

### **§ 23 - Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde am 9. Oktober 2009 geändert und von der Mitgliederversammlung des „TuS Westfalia Uffeln e.V.“ beschlossen und genehmigt.

Sie tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Vlotho, den 09. 10.2009

1. Vorsitzender

1. Kassierer

1. Schriftführer

Kurt Fromme

Torsten Brandt

Sabine Stephan

Abteilungsleiter Handball

Abteilungsleiter Breitensport

Klaus Rosemeier

Katja Hermes